

Was sind mögliche Lehren aus 2 Weltkriegen für die Demokratie?

In den ersten Weltkrieg ist Deutschland als Kaiserreich mit Weltmachtphantasien gezogen. In den zweiten Weltkrieg als durch den Versailler Vertrag gedemütigtes Volk unter der Führung eines Diktators, das in Expansion und militärischer Stärke seine nationale Würde wiedererlangen könnte.

Weder 1914 noch 1939 haben größere Teile des deutschen Volkes ernsthaft oder für längere Zeit an einen Verteidigungskrieg glauben können. Bereitwillig bis begeistert sind in beiden Kriegen deutsche Soldaten in fremde Länder eingefallen.

Viel zu spät kam die Erkenntnis in größerem Umfang, dass

- der Krieg nicht zu gewinnen war
- man 1914 bis 1918 im Auftrag einer überalterten Feudalclique, ihrer Militärs und Finanziers als menschliche Verfügungsmasse, auch Kanonenfutter genannt, im Einsatz gewesen war und
- man 1939 bis 1945 Teilnehmer eines Menschheitsverbrechens im Auftrag einer Verbrecherbande geworden war, in deren Todeskampf man erneut als Kanonenfutter diente.

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges und des Kaiserreiches gab es in der Zeit der Arbeiter- und Soldatenräte eine Gelegenheit zur Wendung des Volkes gegen die Militärführung und die Profiteure des Mordens. Die Weimarer Verfassung schaffte dann die Monarchie ab, änderte aber nichts an den Besitzverhältnissen.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges waren die Deutschen aus einer Massenpsychose unvorstellbaren Ausmaßes und gigantischer Grausamkeit befreit. Die weitere Entwicklung lief getrennt nach den Besatzungsmächten und den neuen Konfliktlinien zwischen der Sowjetunion und den USA ab.

Die Teilung Deutschlands wurde aktiv betrieben.

Die wohl zutreffendste Beschreibung der Stimmung nach dem letzten Krieg war **kriegsmüde**. Ganz sicher wollte eine Mehrheit der Bevölkerung nie wieder Krieg und hat die ganze Bande von Nazis und auch Militärs zum Teufel gewünscht.

Aber in dem Begriff der Müdigkeit steckt eine negative Konnotation. Die Müdigkeit zu überwinden kann bedeuten, dem Militär und seiner Logik wieder mehr Bedeutung und Einfluss zu geben. Und so ist es letztlich auch gekommen.

Die eigentlich naheliegende Lehre, dass Nationalstaaten nie wieder ihre Bevölkerungen aufeinanderhetzen dürfen, um die Interessen ihrer jeweiligen Eliten auf Kosten der sogenannten Gegner zu befriedigen, ist aufgrund der Kräfteverhältnisse nach dem Ende der Kriege nicht gezogen worden. Ganz im Gegenteil stellten sich die Siegermächte gegeneinander auf und machten die deutschen Teilstaaten zu ihren Vasallen, die sie in ihre jeweiligen Blöcke einfügten und gegeneinander antreten ließen. Trotzdem hat der parlamentarische Rat noch in Zeiten der Kriegsmüdigkeit ein Grundgesetz für

Westdeutschland im Rahmen der aktiv betriebenen Teilung Deutschlands beschlossen, das wichtige Lehren aus Krieg und Gewaltherrschaft zog.

Anders als nach dem 1. Weltkrieg nahmen die Verfassungen der Nachfolgestaaten des Nazireiches ausdrücklichen Bezug auf Menschenrechte und Völkerrecht.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland galt von 1949 nur im Westen. Statt einer neuen Verfassung für ganz Deutschland wurde dieses Grundgesetz nach dem Zusammenbruch der DDR und der Wiedervereinigung gültig unter Einschluß aller Änderungen, die während der Zeit der Blockkonfrontation und des kalten Krieges vorgenommen worden waren wie Wehrverfassung und Notstandsgesetze.

Ich will über 4 Bestimmungen dieses Grundgesetzes reden. Sie zeigen eine deutliche Abkehr von der Willkürherrschaft, in die die Weimarer Republik untergegangen war. Die Inhalte und das Wesen dieser Artikel anzutreten oder aufzuweichen, bedeutet einen Angriff auf die Demokratie. Sie zu verteidigen ist wichtigste Aufgabe aller Demokratinnen und Demokraten. Ihre Behandlung ist wie ein Lackmustest auf demokratische Gesinnung.

Allerdings sind Verfassungen und Gesetze immer auch Ausdruck bestehender Konflikte in einem Land. So hat die freiheitliche Verfassung der Bundesrepublik die Hintertüren für Remilitarisierung ebenso eingebaut, wie die vagen Möglichkeiten zur Vergesellschaftung von Grund und Boden und Produktionsmitteln allgemeinen Gesetzen überlassen, die das gerade Gegenteil möglich machen. Gesetzesvorbehalte lassen Interpretationsspielräume für die Abschwächung von Grundrechten.

Artikel 1 Grundgesetz

Den Ideologen des Nazireiches galt der einzelne Mensch nur als „Volksgenosse“. Wer nicht dazugehörte, genoss eingeschränkte Rechte bis zur völligen Rechtlosigkeit und physischen Vernichtung. Das nur in Westdeutschland als provisorische Verfassung vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz stellt dagegen in Artikel 1 fest:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und verpflichtet die „staatliche Gewalt“ dazu, sie nicht nur zu achten, sondern sie aktiv zu schützen. Damit ist nicht mehr die Gemeinschaft und der Staat höchstes Gut sondern „der Mensch“.

Zugleich werden „die unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“ zum Maßstab allen staatlichen Handelns erklärt und in Gestalt der einklagbaren „Grundrechte“ in den folgenden Artikeln einzeln aufgeführt.

Daran muss sich alles Handeln der Staatsorgane, der Regierungen und Behörden, der gesetzgebenden Körperschaften und der Rechtsprechung messen lassen.

Diese Grundrechte gelten nicht nur für Deutsche, sondern für jeden, der sich im Einflußbereich der bundesdeutschen Staatsmacht befindet. In Grundrechtsfragen darf sich die Behandlung von Deutschen und Nichtdeutschen nicht unterscheiden. Alle Handlungen bundesdeutscher Staatsorgane sind von Betroffenen mit den Maßstäben der unveräußerlichen Grundrechte vor deutschen Gerichten beklagbar.

Artikel 2 Grundgesetz

Ebenfalls im Gegensatz zum nationalsozialistischen Menschenbild garantiert Art.2 die freie Entfaltung der Persönlichkeit und garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Da diese Rechte mit einem Gesetzesvorbehalt versehen sind, gibt es gute Gründe, das Handeln von Staatsorganen und der Gerichte immer wieder am Sinngehalt dieses Artikels zu überprüfen.

Viele Polizeiaktionen, bei denen Menschen verletzt oder sogar getötet wurden, wurden gerichtlich als mit Gesetzen und Ausführungsbestimmungen begründbar eingeordnet und in dieser Weise für rechtens erklärt. Dieses für Recht erklären auch durch höchste Gerichte folgt oft der aktuell vorherrschenden politischen Meinung und nicht dem freiheitlich-demokratischen Geist des Grundgesetzes. Einer der eklatantesten Fälle ist der des Benno Ohnesorg, dessen Tötung durch den Polizisten Kurras als „Putativnotwehr“ auf diese Weise ungesühnt blieb.

Vielfältig sind die Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte von Flüchtlingen. Ebenso alltäglich die Verletzungen der Rechte von Menschen, die Opfer von „racial profiling“ werden.

Zwischen 1933 und 1945 waren die Menschheitsverbrechen der massenhaften Tötung von Behinderten und missliebigen Personen ohne die Spur eines rechtstaatlichen Verfahrens auf dem Verwaltungsweg und auf der Grundlage der Beurteilung als unwertes Leben durchgeführt worden. Sie blieben vielfach ungesühnt, indem eine systematische Strafverfolgung zunächst gar nicht durchgeführt wurde und später Feststellung von Befehlsnotständen und formal rechtskonformen Verhaltens als Hinderung für ernsthafte Verurteilungen angesehen wurde. Genau das macht die Artikel 1 und 2 GG umso wichtiger.

Diese Artikel gelten selbst auch für die Täter. Auch deren Menschenwürde ist unantastbar, weil sie zwar Verbrechen begangen haben aber unwiderruflich Menschen sind.

Während der Kriegsjahre wurden von Sondergerichten massenhaft Todesurteile verhängt (Filbinger, Freisler). Auch die Alliierten richteten im Rahmen der Nürnberger Prozesse die deutschen Kriegsverbrecher hin. Dagegen stellt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Art. 102 übereinstimmend mit Art.2 und diesen quasi illustrierend lapidar fest: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“ und reiht sich so in dieser Frage unter die zivilisierten Länder ein.

Artikel 4 Grundgesetz

Während die Religions- und Glaubensfreiheit auch schon in der Weimarer Verfassung geregelt und damit formell auch in der Nazizeit gültig war, ist das Diskriminierungsverbot im Grundgesetzartikel 3 weiter gefasst.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Art.4 GG enthält zusätzlich die Bestimmung, dass niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden darf. Das Nähere sollte ein Bundesgesetz regeln.

Wenn es einen Punkt an den Gesetzen des neuen Staates gab, der für die Generation der Kriegsteilnehmer von überragender Bedeutung war, dann dieser Artikel. Aber nicht wenige der Väter und Mütter des Grundgesetzes redeten mit mehreren Zungen. Zwar hatte noch Franz-Josef Strauß groß getönt, dass demjenigen Deutschen die Hand verdorren soll, der noch einmal ein Gewehr in die Hand nimmt. Kurze Zeit später betrieb der gleiche Mensch die Wiederbewaffnung, den Aufbau einer westdeutschen Armee mit den alten Kräften, die noch Hitler treu gedient hatten und durch eine sogenannte „Ehrenerklärung“ in treue Diener der freiheitlich-demokratischen Grundordnung umetikettiert werden mussten. Wie man sieht, ist Zeitenwende keine wirklich neue Erfindung.

Die Wiederbewaffnung und Einordnung Westdeutschlands in das amerikanisch geführte NATO-Bündnis musste gegen Widerstände in der kriegsmüden deutschen Nachkriegsgesellschaft durchgesetzt werden. Im November 1949 lehnte der Bundestag mit Mehrheit eine Wiederbewaffnung ab. Am 9.10.1950 trat sogar der spätere Bundespräsident Gustav Heinemann aus Protest gegen die Remilitarisierungspolitik der Regierung als Bundesinnenminister zurück. 1952 wurden durch Polizeischüsse in eine verbotene Antikriegsdemonstration in Essen ein junger Gewerkschafter, Philipp Müller, getötet und mehrere verletzt. Noch 1956 stimmten bei Meinungsumfragen nur 38 % der Befragten für eine neue deutsche Armee. . Allen Widerständen zum Trotz wurde die Bundeswehr, im Wesentlichen mit Personal der alten Wehrmacht offiziell aus der Taufe gehoben. Seit ihrer Gründung strebte sie auch nach Verfügungsmöglichkeiten über Atomwaffen. 1957 erreichte die Adenauer-Regierung die nukleare Teilhabe als Einbindung der BRD in die Kommandostrukturen für die seit 1955 auf ihrem Gebiet stationierten Atomwaffen.

Der Gesetzesvorbehalt des Art 4, Abs.3 GG wurde gebraucht, um das Gewissen zu einem justizialen Objekt der Verwaltungspraxis zu machen. Erst wurde die Wiederbewaffnung der Bundesrepublik gegen erheblichen Widerstand des Volkes auch unter Inkaufnahme von Toten und Verletzten durch die Polizei durchgesetzt. Danach erst gab es überhaupt einen Gegenstand für die Kriegsdienstverweigerung. Alsdann wurde das nach Artikel 4 Absatz 1 des

Grundgesetzes unverletzlich freie Gewissen tausendfach von alten Kommissköpfen in Kommissionen zur Gewissenprüfung überprüft. In peinlichen Verhandlungen wurden junge Männer, die damals noch nicht einmal wählen durften, in Verlegenheit gebracht. Individuelle Notwehr- und Nothilfesituationen wurden mit kriegerischen Handlungen von Soldaten gleichgesetzt. Wer als Soldat nicht dienen wollte, sollte sich auch als Person nicht wehren dürfen. Die Anerkennung des Gewissensentscheides, auch mit Hilfe von honorigen Personen wie Lehrer und Pfarrer als Leumundszeugen, gelang in der Regel erst, wenn die Probanden sich selbst für unfähig zu Notwehr oder gewaltsamer Nothilfe erklärten. Ich selber habe mir in so einer Verhandlung 1967 die Fähigkeit zu logischem Denken absprechen lassen müssen, um die Anerkennung quasi als Bescheinigung über verminderte Urteilsfähigkeit erwerben zu können.

Mit der schrittweisen Erleichterung der Verweigerung bis zur Postkartenlösung setzte sich die Erkenntnis durch, dass ein Gewissen nicht überprüfbar und damit auch nicht justizierbar ist. Die schließliche Aussetzung der Wehrpflicht machte dann nach der Gewissenprüfung auch die Gewissenserklärung überflüssig. Aber die erneute Aktivierung der Wehrpflicht droht schon wieder sehr konkret und damit auch die Gewissenprüfung. Wir werden unserem Staat den friedenspolitischen Puls an der Aussen- und Militärpolitik messen können und den demokratiepolitischen unter anderem am Umgang mit der Kriegsdienstverweigerung. Die überfällige Anerkennung von Kriegsdienstverweigerung und Desertion als Asylgrund von Flüchtlingen aus kriegsführenden Staaten ist geboten, weil das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung gemäß Art. 1 Abs. 3 die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht bindet. Die Wehrgesetze fremder Staaten dürfen nicht das Grundrecht auf Gewissensfreiheit aushebeln.

Artikel 25 stellt den Vorrang des Völkerrechtes vor nationalem Recht fest. Artikel 26 Absatz 1 verpflichtet allgemein und damit auch alle Staatsorgane zur Bewahrung des Friedens und fordert die Unter-Strafe-Stellung aller zuwiderlaufenden Handlungen mit einer besonderen Erwähnung des Angriffskrieges. Für die Wiederbewaffnung und die spätere Drangsalierung von Kriegsdienstverweigerern ebenso wie für die Exporte von Kriegswaffen in kriegsführende Länder müssen diese Artikel wohl unkenntlich gemacht worden sein.

Wie weit die Marginalisierung von Völkerrecht und Friedensbemühungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auf Ebene der Vereinten Nationen inzwischen fortgeschritten ist, zeigt sich zuletzt daran, daß der amtierende Bundeskanzler die völkerrechtswidrige Bombardierung des Iran als Dreckarbeit bezeichnet, die Israel – und auch die USA – in unserem Interesse erledigen würden. Bei der Weltgesundheitsorganisation hat die Vertretung Deutschlands zuletzt am 26. Mai eine mit großer Mehrheit beschlossene Resolution zu den Auswirkungen eines Atomkrieges auf die öffentliche Gesundheit im Verein mit den Atommächten Russland, Großbritannien, Frankreich und Nordkorea sowie Ungarn abgelehnt. Doppelstandards sind zur offiziellen Regierungslinie deutscher Regierungen in Bezug auf das Völkerrecht geworden.

Und damit sind wir bei:

Artikel 16 Grundgesetz

Absatz 1 besagt, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden darf. Der obligatorische Gesetzesvorbehalt ist soweit eingeschränkt, dass bei einem Entzug der Staatsbürgerschaft keine Staatenlosigkeit eintreten darf. Das schränkt die Anwendung solcher Zwangsmaßnahmen auf Menschen mit mehreren Staatsangehörigkeiten ein und ist eine klare Abkehr vom willkürlichen Umgang der Nazis mit dieser Frage. Trotzdem bedeutet diese Möglichkeit ein Einfallstor für rechtsnationale Volkstumsideologen. Sie wollen als ersten Schritt zur „Remigration“ den Doppelstaatlern die deutsche Staatsbürgerschaft entziehen.

Absatz 2 der Artikels 16 schützt nicht nur Deutsche vor Verfolgung durch ausländische Behörden durch das uneingeschränkte Auslieferungsverbot, sondern auch Verfolgte aus anderen Ländern durch die Formulierung „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“. Nach den leidvollen Erfahrungen, die die Verfolgten des Nazi-Regimes machen mussten, die keine Aufnahme in anderen Ländern finden konnten, ist dieser Artikel ein zentraler Baustein einer postfaschistischen demokratischen Ordnung, die nicht nur politische Verfolgung verbietet sondern auch Verfolgten Schutz bietet.

Trotzdem wurde gerade die einfache Aussage über das politische Asylrecht aus Art. 16 Abs. 2 herausgelöst und vom deutschen Bundestag 1993 in einen Artikel 16a des Grundgesetzes umgewandelt, dessen erster Absatz den alten Wortlaut „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ behielt. Die nachfolgenden, neu eingefügten drei Absätze regeln dann aber, dass Schutz vor politischer Verfolgung in Deutschland nur beanspruchen kann, wer nicht aus einem Staat in die BRD einreist, der der Europäischen Union angehört oder von dem der Bundestag per Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates festgestellt hat, dass in ihm die Menschenrechte gewährleistet sind. (Die Zustimmungspflicht des Bundesrates soll gerade auf kaltem Weg abgeräumt werden.) Da Deutschland mit Ausnahme der Küsten von Nord- und Ostsee komplett von EU-Staaten umgeben ist, ist seitdem das Asylversprechen des Grundgesetzes praktisch abgeschafft. Bisher sicherte die Durchführung der Dublin Abkommen zumindest noch, daß nach der Einreise von Asylsuchenden die deutschen Behörden klären mussten, über welches sog. sichere Herkunftsland die Menschen in die EU eingereist sind. Die Praxis der aktuellen Bundesregierung macht trotz anderslautender Gerichtsurteile jetzt einfach den Grenzübertritt für Flüchtlinge aller Art unmöglich und verwehrt damit auch Asylsuchenden das Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit innerhalb der EU.

Eine wichtige Lehre aus der Zeit der Naziherrschaft und des 2. Weltkrieges ist damit praktisch aus dem Grundgesetz getilgt worden. Die neue Bundesregierung wird nicht müde, der deutschen Öffentlichkeit Tag für Tag einzubläuen, dass es „aufgrund bestehender Gesetze“ keinen einzigen legalen Grenzübertritt von Schutzsuchenden nach Deutschland geben könne.

In der Theorie des Grundgesetzes ist nach Artikel 18 der Entzug von Grundrechten,

ausdrücklich auch des Asylrechtes, über die jeweiligen Gesetzesvorbehalte hinaus nur möglich gegenüber Personen, die diese Grundrechte zum Kampf gegen die „freiheitlich-demokratische Grundordnung“ mißbrauchen, worüber in jedem Fall das Bundesverfassungsgericht zu urteilen hätte.

Die gängige Rhetorik aber fordert die Ausweisung von Geflüchteten, Asylbewerbern und anerkannten Asylberechtigten bei allen Arten von Gesetzesverstößen, also den Entzug von Grundrechten ohne ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes. Ob Herr Habeck sich darüber im Klaren war, als er die „Verwirkung“ des Asylrechtes bei Straftaten im Zuge des Überbietungswettbewerbes mit der AFD im letzten Wahlkampf propagierte?

Zusammengefasst: Beide Weltkriege und noch verstärkt die faschistische Herrschaft haben für die Deutschen Verlust von Leben und Besitz, Willkürherrschaft bis zur physischen Vernichtung, Zwangsrekrutierung für verbrecherische Handlungen und Angriffskriege mit den Sekundärfolgen Kriegsschulden, Gefangenschaft und Reparationen sowie die Herrschaft fremder Mächte gebracht. Mit den einklagbaren Grundrechten des Grundgesetzes wird diesen Erfahrungen und der Kriegsmüdigkeit und des „Nie wieder“ Rechnung getragen. Die Gesetzesvorbehalte und die Remilitarisierung sind die Einfallstore für eine Rückabwicklung des Grundgesetzes.

Die aktuellen Schritte heißen: Entkernung des Asylrechts und
Herstellung von Kriegstüchtigkeit mit Unterstellung aller
zivilen Einrichtungen unter militärische Ziele und
Logik

Die Lehren aus Krieg und Naziherrschaft zu bewahren erfordert nicht nur die Auseinandersetzung mit den Geschichtsrevisionisten von ganz rechtsaußen sondern auch Opposition gegen die Aushöhlung der Verfassung durch die jeweils Regierenden.

Wehret den Anfängen – sie sind schon weiter fortgeschritten, als uns allen lieb sein kann.

Herbert Hochheimer, 25. Juni 2025